

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/29)

2. Januar 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 1.1.3.1 c): Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Einleitung

1. Wie unten dargestellt, besteht in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) bezüglich der Menge je Verpackung ein Interpretationsproblem.

"Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

[...]

- c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Das folgende Beispiel gibt die tägliche Praxis exakt wieder:

Eine Baufirma X aus dem Land Y, das die Verwendung eines Großpackmittels (IBC) mit einem Fassungsraum von 3000 Litern, das mit 450 Litern UN 1202 Diesel befüllt ist, zulässt, arbeitet auf einer Baustelle im Land Z, das nach seiner Interpretation des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) den Fassungsraum jeder Verpackung auf 450 Liter begrenzt. Das Land Y interpretiert die Begrenzung des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) als Mengengrenzung je Verpackung (Inhalt), während das Land Z diese Begrenzung auf den Fassungsraum des Gefäßes bezieht.

Antrag

3. Die IRU schlägt vor, den Absatz c) des Unterabschnitts 1.1.3.1 wie folgt zu ändern:

"c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, ~~in Mengen, die 450 Liter je Verpackung~~ **und in Verpackungen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern, deren Inhalt** die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht **überschreitet**. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;"

Begründung

4. Diese Lösung würde einer Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten/Vertragsparteien üblichen Beförderungsverfahren dienen.

Tatsächliche Anwendung

5. Es sind keine Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Anwendung zu erwarten.
